

Satzung des
Schulförderverein Grundschule Hesel e.V.
vom 04.06.2014

Präambel

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind der leichteren Lesbarkeit wegen in der maskulinen Form verwendet, treffen aber auf beide Geschlechter zu und sind ausdrücklich nicht gender-diskriminierend.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Mitgliedschaft – Beitrag

§ 5 Organe

§ 6 Der Vorstand

§ 7 Der 1.Vorsitzende

§ 8 Der 2. Vorsitzende

§ 9 Der Kassenwart

§ 10 Der Schriftführer

§ 11 Die Beisitzer

§ 12 Die Kassenprüfer

§ 13 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 15 Beschlussfassung

§ 16 Die Auflösung des Vereins

Gebührenordnung in der gültigen Fassung

Satzung

Schulförderverein Grundschule Hesel e.V.

01.11.2011

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Schulförderverein Grundschule Hesel e. V. und hat seinen Sitz in 26835 Hesel.
- 1.2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu vertiefen, die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler, sowie die gemeinnützigen Aufgaben der Grundschule Hesel zu fördern. Das soll insbesondere geschehen:
 - 2.1.1. durch Beschaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel,
 - 2.1.2. durch Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - 2.1.3. durch Förderung der sonstigen, im Gemeininteresse der Schüler liegenden Aufgaben der Schule.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und verwendet seine Mittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, dieses beginnt jeweils am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Es kann sich hierbei um natürliche und juristische Personen handeln. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung, in der Gebührenordnung des Vereins, festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich, diesen Betrag zu entrichten. Fälligkeit und Zahlungsort bestimmt der Vorstand.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.3.1. durch freiwilligen Austritt.
Dieser kann unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft ist bei Fortzug des Mitgliedes möglich. Dies ist dem Vorstand ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
 - 4.3.2. durch Tod.
 - 4.3.3. durch Ausschließung
- 4.4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Mitglied bekannt zu geben.

- 4.5. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand hat nach Berufungseinlegung innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.
- 4.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. der Vorstand
- 5.2. die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, seine Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortzusetzen.
- 6.2. Scheiden während seiner Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die Ersatzmitglieder werden nur für die verbleibende Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder gewählt.
- 6.3. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 (sieben) Mitgliedern.
 - 6.3.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 6.3.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 6.3.3. dem Kassenwart
 - 6.3.4. dem Schriftführer und bis zu
 - 6.3.5. drei Beisitzer
- 6.4. die Wahl des Gesamtvorstandes wird jährlich versetzt durchgeführt, aufgeteilt in gerade und ungerade Jahre:
 - 6.4.1. 1. Vorsitzender ungerade Jahreszahl
 - 6.4.2. 2. Vorsitzender gerade Jahreszahl
 - 6.4.3. Kassenwart ungerade Jahreszahl
 - 6.4.4. Schriftführer gerade Jahreszahl
 - 6.4.5. 1. Beisitzer ungerade Jahreszahl
 - 6.4.6. 2. Beisitzer gerade Jahreszahl
 - 6.4.7. 3. Beisitzer ungerade Jahreszahl
- 6.5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter, in einer Person, ist unzulässig.
- 6.6. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes, wovon einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
- 6.7. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 6.8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.9. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch einen Misstrauensantrag von ihrem Amt enthoben werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 6.10. Ausgaben bis 200 € bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ausgaben müssen dem Zweck des Vereins dienen.
- 6.11. Der Vorstand hat das Recht, beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder zu einer Vorstandssitzung einzuladen, z. B. den
 - 6.11.1. jeweiligen Vorsitzenden des Schulleiternrates (im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter)
 - 6.11.2. jeweiligen Leiter der Schule (im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, sofern sie nicht Mitglieder im Vorstand sind)

§ 7 Der 1. Vorsitzende

- 7.1. Der 1. Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- 7.2. Er vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.3. Er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

§ 8 Der 2. Vorsitzende

- 8.1. Der 2. Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- 8.2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, vertritt er ihn in allen Angelegenheiten.

§ 9 Der Kassenwart

- 9.1. Der Kassenwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- 9.2. Er kann den Verein gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- 9.3. Er verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, die Gebühren, Beiträge usw. einzunehmen.
- 9.4. Er führt die Mitgliederlisten.
- 9.5. Auf der Mitgliederversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht.

§ 10 Der Schriftführer

- 10.1. Der Schriftführer ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- 10.2. Er kann den Verein gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- 10.3. Er regelt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, oder seinem Vertreter, zu unterschreiben.

§ 11 Die Beisitzer

- 11.1. Die Beisitzer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 11.2. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der allgemeinen Vorstands- und Vereinsarbeit.

§ 12 Die Kassenprüfer

- 12.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Amtszeitraum der Kassenprüfer überschneidet sich so, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird.
- 12.2. Sie haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu kontrollieren.
- 12.3. Daneben haben sie vor der Mitgliederversammlung die Pflicht, die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungs- und Buchungsmaterial vorzulegen.
- 12.4. Weiterhin beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 13.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mit-

- glied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 13.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die schriftlich verlangen.
 - 13.4. Den Vorsitz in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
 - 13.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - 13.5.1. Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - 13.5.1.1. der Jahresbericht des Vorstandes, in mündlicher oder schriftlicher Form.
 - 13.5.1.2. der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
 - 13.5.1.3. der Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - 13.5.1.4. die Entlastung des Vorstandes,
 - 13.5.1.5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 13.5.1.6. die Wahl des Kassenprüfers,
 - 13.5.1.7. die Überarbeitung der Gebührenordnung des Vereins.
 - 13.5.2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand, spätestens eine Kalenderwoche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.
 - 13.5.3. Sonstige Tagesordnungspunkte werden durch den Vorstand festgelegt.
 - 13.5.4. Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 14.1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 14.2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 14.3. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Beschlussfassung

- 15.1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.2. Auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- 15.3. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
- 15.4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit. Hat bei mehreren Kandidaten niemand die einfache Stimmenmehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- 15.5. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung, $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

§ 16 Die Auflösung des Vereins

- 16.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 16.2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

16.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung wird das vorhandene Vermögen der Samtgemeinde Hesel, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat, zur Verfügung gestellt.

Genehmigt durch die Jahreshauptversammlung vom 22.11.2011 und vom 04.06.2014